Privatrechtliche Vereinbarungen

Neben den Betriebsbeschränkungen aus der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung sind privatrechtliche Vereinbarungen zu beachten. So können Ruhezeiten am Mittag in Mietverträgen, Hausordnungen und anderem festgeschrieben sein. Öffentlich-rechtlich gibt es für den Bereich der Hansestadt Lübeck keine Mittagsruhe. Aufgrund der Landesimmissionsschutzverordnung könnte das in anderen Gemeinden allerdings der Fall sein.

Nichteinhaltung der Betriebsbeschränkungen

Im Bereich der privaten Verwendung der Geräte und Maschinen empfiehlt sich zuerst ein Gespräch mit dem Verursacher des Lärms.

Sollte eine Einigung nicht möglich sein, kann sich der Beschwerdeführer in Lübeck an den Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz wenden oder bei der örtlichen Poilzeidienststelle eine Anzeige erstatten.

Beim gewerblichen Einsatz der Maschinen und Geräte ist das Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein (LfU) anzusprechen.

LfU - Außenstelle Lübeck

Meesenring 9 | 23566 Lübeck Tel.: (0451) 885 – 0 (Zentrale) Fax: (0451) 885 – 270 luebeck.poststelle@lfu.landsh.de

Kennzeichnung neuer Geräte und Maschinen

Alle Geräte und Maschinen, die neu auf den Markt kommen, müssen künftig durch den Hersteller mit einer CE-Kennzeichnung und einer Angabe des Schallleistungspegels in dB(A) [ausgesprochen: Dezibel] versehen werden. Dieser Pegel darf durch den Betrieb nicht überschritten werden.

Hansestadt LÜBECK ■

Hansestadt Lübeck
Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz (UNV)
Kronsforder Allee 2-6
23562 Lübeck
Tel.: (0451) 122 – 39 69
Fax: (0451) 122 – 39 90
unv@luebeck.de

Hansestadt LÜBECK ■





Zum Betrieb von Rasenmäher, Laubbläser & Co.

D und Layout: Grafik Kontor Lül

Betriebszeiten

Für typische Geräte und Maschinen im privaten Bereich gelten in empfindlichen Gebieten* folgende Betriebszeiten:



Geräte und Maschinen

- Rasenmäher (mit Elektro-, Verbrennungsmotor)
- Tragbare Motorkettensäge
- Heckenschere
- Hochdruckwasserstrahlmaschine
- Vertikutierer
- Schredder/Zerkleinerer (sogenannter Häcksler mit Elektro- und Verbrennungsmotor)
- Freischneider
- Laubbläser
- Laubsammler
- Grastrimmer/Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor)

Geräte mit europäischem Umweltzeichen

- Freischneider
- Laubbläser
- Laubsammler
- Grastrimmer/ Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor)



*Empfindliche Gebiete sind:

- reine, allgemeine und besondere Wohngebiete
- · Kleinsiedlungsgebiete
- · Sondergebiete, die der Erholung dienen (z. B. Kleingartenanlagen)
- · Kur- und Klinikgebiete
- · Gebiete für die Fremdenbeherbung
- · Krankenhäuser und Pflegeanstalten



Betriebszeiten	
werktags von 7:00 bis 20:00 Uhr	nicht an Sonn- und Feiertagen
werktags von 9:00 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 17:00 Uhr	nicht an Sonn- und Feiertagen

werktags von 7:00 bis 20:00 Uhr	nicht an Sonn- und Feiertagen

Die jeweilige Gebietskategorie bestimmt sich nach der Festlegung in den Bebauungsplänen. Fehlt eine solche Festsetzung bestimmt sich die Gebietskategorie nach der Schutzbedürftigkeit des jeweiligen Gebietes.



Den Betrieb von Baumaschinen, Landschafts- und Gartengeräten regelt die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung.

In der Verordnung werden 57 unterschiedliche Geräte- und Maschinenarten genannt, auf welche die Regelungen Anwendung finden. Dazu zählen unter anderem Baumaschinen, Reinigungsfahrzeuge sowie Landschafts- und Gartengeräte wie beispielsweise Kettensäge, Laubbläser und Rasenmäher.

Die Regelungen der Verordnung gelten sowohl für die gewerbliche Nutzung als auch für die Verwendung der Geräte und Maschinen im privaten Bereich.

Freischneider, Laubbläser, Laubsammler und Grastrimmer bzw. Graskantenschneider werden in der Verordnung besonders genannt. Sie gelten als besonders laut und unterliegen somit verstärkten Nutzungseinschränkungen. Wenn diese Geräte jedoch das europäische Umweltzeichen tragen, sind sie einer speziellen Prüfung unterzogen worden und gelten als lärmarm.